VOLLTEXTSERVICE

Zahlungen an Stiftungsorgane nicht ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde

OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.08.2013 - Az. 2 U 46/13

Gründe

Die Klägerin, eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts, nimmt den Beklagten, der früher Pfarrer und Dechant sowie (geborenes) Kuratoriumsmitglied und Vorsitzender des Kuratoriums der Klägerin war, auf Rückzahlung geleisteter Zahlungen in Anspruch. Die Klägerin hatte geltend gemacht, dass der Beklagte -unstreitig in Höhe von 277.814,11 Euro in bar erhaltene- Zahlungen im Zeitraum 1996 bis 2007 ohne Rechtsgrund erlangt habe. Der Beklagte hatte u. a. eingewandt, dass dieser Rückzahlung § 814 BGB entgegenstehe und Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Oberfinanzdirektion zu keinen Beanstandungen geführt hätten.

Durch das angefochtene Urteil, auf dessen Feststellungen verwiesen wird, hat das Landgericht den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von 277.814,15 Euro verurteilt. Die Zahlungen seien ohne Rechtsgrund erfolgt, da es an einem entsprechenden Beschluss des Kuratoriums gefehlt habe. Darüber hinaus habe die Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde gefehlt. Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund habe die Klägerin nicht gehabt, da die als Zeugen vernommenen, mit den Zahlungen betrauten Personen, keine entsprechende Kenntnis gehabt hätten. Dass der Beklagte Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund gehabt habe, führe nicht zur Anwendung des § 814 BGB. Dass die Zahlungen bis 1995 in die Pflegesätze eingerechnet worden seien, spiele keine Rolle, da Zahlungen erst ab 1996 eingeklagt würden und seelsorgerische Leistungen ab dieser Zeit keinen Eingang in die Pflegesätze gefunden haben könnten. Der Anspruch der Klägerin sei auch nicht verwirkt oder verjährt.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung. Er macht geltend, dass die Zahlungen bis 1999 in den Prüfungsberichten der BPG als seelsorgerischer Aufwand aufgeführt worden seien. Zahlungen hätten auf einer Anordnung des damaligen Kuratoriumsvorsitzenden beruht und auch einer betrieblichen Übung entsprochen. Durch die Einberechnung in die Pflegesätze sei eine Genehmigung erfolgt. Der Verwaltungsleiter habe Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund gehabt, so dass § 814 BGB einschlägig sei. Der Anspruch sei verwirkt, da der Beklagte keinen Vorsatz gehabt habe sich unrechtmäßig zu bereichern und alle Überprüfungen ohne Beanstandungen geblieben seien.

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34, 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80 Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com Internet: http://www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin Hamburg | München



Volltextservice

Zudem sei der Anspruch verjährt, da die BPG bereits 1981 Kenntnis gehabt habe.

Der Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat durch Verfügung des Vorsitzenden vom 11.07.2013 den Beklagten darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, seine Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Die Stellungnahme des Beklagten vom 24.07.2013 gibt dem Senat keinen Anlass, von der beabsichtigten Zurückweisung Abstand zu nehmen.

Die Gründe der Verfügung vom 11.07.2013 gelten nach wie vor fort.

Dabei muss die Aussichtslosigkeit der Berufung nicht auf der Hand liegen und kann sich auch erst aufgrund einer gründlichen Prüfung ergeben, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die Berufung "offensichtlich" keine Aussicht auf Erfolg hat.

In den jeweiligen Prüfberichten sind die Barzahlungen an den Beklagten nicht als solche ausgewiesen, sondern es findet sich lediglich die Bezeichnung als seelsorgerische Betreuung. Der Zeuge G vermochte lediglich zu sagen, dass dies eine Erfassung der streitgegenständlichen Zahlungen sein könne. Da somit das Offizialat keine Kenntnis der dem Beklagten zugeflossenen Beträge gehabt hat, konnte es diese auch nicht genehmigen.

Da die erheblichen Barzahlungen an den Beklagten der Stiftungsbehörde nicht bekannt waren, kann auch durch die Einberechnung in die Pflegesätze eine Genehmigung durch die Stiftungsbehörde nicht erfolgt sein. Ohne entsprechende Genehmigung waren die Zahlungen allerdings unwirksam. Soweit das Sozialministerium die Einbeziehung in die Pflegesätze genehmigt hat, ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass das Ministerium Kenntnis dieser ungewöhnlichen Handhabe gehabt hätte. Darüber hinaus vermochte eine Genehmigung durch das Sozialministerium die erforderliche Genehmigung durch die Stiftungsbehörde nicht zu ersetzen. Es könnte allerdings ohnehin nicht davon ausgegangen werden, dass eine evtl. Genehmigung auch über den Zeitpunkt hinaus gewirkt hätte, bis zu dem seelsorgerische Betreuungsleistungen in die Pflegesätze einberechnet werden durften. Geltend gemacht werden jedoch ohnehin nur Beträge aus einem Zeitraum, ab dem dieses nicht mehr zulässig war.

§ 814 BGB greift nicht ein. Durch die Beweisaufnahme hat sich schon nicht bestätigt, dass die Kuratoriumsmitglieder positive Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit der Zahlungen gehabt hätten. Bereits in der Verfügung des Vorsitzenden ist zudem darauf hingewiesen worden, dass es an einer Konstellation, die dem Anwendungsbereich des § 814 BGB unterliegt fehlt, da der Beklagte es hier selbst in der Hand hatte, die Zahlungen an ihn zu veranlassen oder zu stoppen. Hinzu kommt, dass dem Beklagten aufgrund seiner Funktion als Kuratoriumsvorsitzender bekannt war, dass Barzahlungen an ihn nicht durch einen Kuratoriumsbeschluss gedeckt waren. Insofern durfte er auf ein Behaltendürfen der Beträge nicht vertrauen (vgl. zur Korrektur wegen fehlenden Vertrauens: BGHZ 73, 202, 204).

Der Verwirkungseinwand greift ebenfalls nicht durch. Es kann dahinstehen, ob der Beklagte sich darauf eingestellt hat, der Kläger werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Die verspätete Geltendmachung müsste nämlich zudem als eine mit Treu und Glauben unvereinbare Härte erscheinen. Dass diese Voraussetzung vorliegt, trägt der Beklagte nicht vor. Er hat vielmehr die Behauptung des Klägers, er -der Beklagte- sei vermögend, unwidersprochen gelassen.

Letztlich ist der Anspruch nicht verjährt. Eine Zurechnung einer Kenntnis der BPG auf die Klägerin über § 278 BGB findet nicht statt. Die Klägerin hat sich nämlich nicht im Verhältnis zum Beklagten der BPG zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient. Das würde nur dann gelten, wenn die Klägerin gegenüber dem Beklagten verpflichtet gewesen wäre, dessen Tätigkeit zu überwachen. Allerdings hat die Rechtsprechung aus dem Rechtsgedanken des § 166 Abs. 1 BGB abgeleitet, dass auch die Kenntnis eines "Wissensvertreters" genügt. So muss ein Gläubiger, der einen Dritten mit der Tatsachenermittlung gerade zur Durchsetzung oder Abwehr u. a. desjenigen Anspruchs, um dessen Verjährung es konkret geht, beauftragt hat, dessen Kenntnis gegen sich gelten lassen. Denn derjenige, der einen anderen mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, hat sich unabhängig von einem Vertretungsverhältnis das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen zu lassen (BGHZ 171, 1, 11 f). Der BGH hat in dieser Entscheidung



Volltextservice 3

offengelassen, ob diese Rechtsprechung unverändert auf § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB übertragen werden kann, obwohl diese Vorschrift nicht nur deliktische, sondern auch vertragliche und bereicherungsrechtliche Ansprüche erfasst (vgl. BGH a.a.O. Rn. 36). Um einen derartigen Wissensvertreter handelt es sich bei der BPG jedoch nicht. Die Klägerin hat die BPG nämlich nicht mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BGH NJW 1985, 2583; BGH NJW 1996, 2508, 2510) betraut. Hier war die Tätigkeit der BPG aber in keiner Weise darauf ausgerichtet, die Tätigkeit des Beklagten als Kuratoriumsvorsitzenden zu überwachen und mögliche Regressansprüche oder Ansprüche sonstiger Art gegen ihn zu verfolgen. Unabhängig davon, ob auf Seiten der BPG Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kommt eine Zurechnung deshalb nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass es für die Kenntnis bzw. Unkenntnis aus grober Fahrlässigkeit i.S.d. § 199 BGB bei juristischen Personen auf deren Organe ankommt (Staudinger BGB 2009 - Peters/Jacoby § 199 RN 58; MüKo BGB 6. Aufl. - Grothe § 199 RN 33). Das wäre hier der Beklagte als Vorsitzender des Kuratoriums gewesen. Ist das Organ einer Gesellschaft aber selbst der Schuldner, kann es der Gesellschaft die erforderliche Kenntnis nicht verschaffen (vgl. nur BGH, Urteil vom 15.03.2011, II ZR 301/09, juris).

Da die Berufung des Beklagten somit keine Aussicht auf Erfolg und ferner keine grundsätzliche Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, da keine neuen Gesichtspunkte aufgetreten sind, konnte die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO im Beschlusswege zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 101 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziffer 10, 711 ZPO.

